Österreichischer Gemeindebund

An das Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: V7@sozialministerium.gv.at

Wien, am 13. November 2026
Zl. B,K-402/131126/GK,SP

GZ: 2026-0.456.064

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen die Intention, die Sozialhilfe österreichweit stärker zu harmonisieren (z.B. bei den Kinderzuschlägen) und Zielsetzungen wie etwa die Integration arbeitsfähiger Leistungsbezieher in den Arbeitsmarkt zu fördern, Entlastungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen oder auch die Verbesserung des Datenaustausch bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die finanziellen und administrativen Auswirkungen der Reform auf die gemäß den Sozialhilfegesetzen der Länder zumindest ko-finanzierenden Gemeinden nicht hinreichend in der WFA abgebildet sind. Die dargestellten Nettofinanzierungseffekte für Länder und Gemeinden sind mit hoher Unsicherheit behaftet, da sich die Einsparungen in erheblichem Ausmaß auf angenommene zusätzliche Beschäftigungsaufnahmen und die daraus abgeleiteten Einsparungen im Sozialhilfesystem sowie zusätzlichen Steuererträgen stützen. Auch ist aus kommunaler Sicht davon auszugehen, dass ein Gutteil der Einsparungseffekte in Wien stattfinden dürfte.

Österreichischer Gemeindebund

Mit der Einführung der Integrationsbeihilfe sind zusätzliche Vollzugsaufgaben sowie erweiterte Datenerhebungs-, Datenübermittlungs- und Evaluierungspflichten verbunden. Die daraus resultierenden Verwaltungskosten werden in den Erläuterungen nicht näher quantifiziert. Da eine Vielzahl an Gemeinden landesrechtlich zur Mitwirkung in den Verfahren verpflichtet sind, u.a. bei der Gewährung von Sozialleistungen, ist zu erwarten, dass zusätzliche administrative Anforderungen auch auf Gemeindeebene wirksam werden.

Relevant erscheint zudem die vorgesehene Arbeitsverpflichtung ab Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes. Die Umsetzung setzt ein ausreichendes, leistbares und niederschwellig zugängliches Kinderbetreuungsangebot voraus. Die daraus resultierenden organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden werden in den Erläuterungen ebenfalls nicht näher dargestellt.

Zusammenfassend wird ersucht, die finanziellen und administrativen Auswirkungen auf Länder und Gemeinden im weiteren Gesetzgebungsverfahren detaillierter darzustellen und insbesondere eine Verlagerung zusätzlicher Kosten sowie eine Zunahme des Verwaltungsaufwands auf Gemeindeebene zu vermeiden.
Da die wesentlichen Kostenfolgen erst mit den Ausführungsgesetzen der Länder bzw. der jeweiligen Ausübung der Gestaltungsspielräume eintreten werden, wird den Konsultationsverfahren entsprechendes Augenmerk zu schenken sein.

Mit freundlichen Grüßen.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Bgm. DI Johannes Pressl	Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zur Kenntnis an:
Alle Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes
Alle Landesgeschäftsführer des Österreichischen Gemeindebundes
Alle Präsidiumsmitglieder des Österreichischen Gemeindebundes
Büro Brüssel